

Vollzugsplanung in den Anstalten Witzwil

Autor(en): **Vogt, Karl-Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **13 (1987)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V O L L Z U G S P L A N U N G
in den A N S T A L T E N W I T Z W I L

von Karl-Heinz Vogt, Psychologe, Anstalten Witzwil

Der Vollzugsplanung liegt der Gedanke zugrunde, dass die Aufenthaltszeit des Insassen in der Strafanstalt so sinnvoll wie möglich genutzt werden soll, um den Insassen in die Lage zu versetzen, zukünftig ein eigenverantwortliches Leben - in sozialer Verantwortung - zu führen. (1) Um dieses Vollzugsziel nicht zur Leerformel verkommen zu lassen, ist es notwendig, den Vollzug zielbewusst und systematisch zu planen. Diese Planung des Vollzuges soll und muss gemeinsam mit dem Insassen geschehen; die Vollzugsplanung nach unserem Verständnis steht im Gegensatz zu kurzfristigen und sporadischen "Notübungen", die meist nur eine Reaktion auf besondere Situationen sind. Im Gegensatz zu diesen "Notübungen" - also zum reaktiven Verhalten - soll sich Vollzugsplanung durch das Agieren des Betroffenen auszeichnen. Die Vollzugsdaten bilden den äusseren Rahmen für eine realistische Planung des Vollzuges. An Hand dieser Daten soll eine erste zeitliche Vorstrukturierung der Aufenthaltszeit stattfinden.

Bei Insassen im vorzeitigen Strafantritt, bei allfälligen weiteren offenen Verfahren sowie bei fehlender Rechtsgültigkeit der Urteile ist schon die erste Vorstrukturierung der Aufenthaltszeit nicht möglich. Hier wird es vorab darum gehen, dem Insassen die Verfahrensläufe zu erläutern, die zu einem rechtsgültigen Urteil führen.

Beim Vorliegen von rechtsgültigen Vollzugsdaten sind diese dem Insassen zu erläutern, d.h. im einzelnen der Termin seines ersten Beziehungsurlaubes sowie die nötigen Voraussetzungen bzw. möglichen Termine für einen Uebertritt in die Vollzugsstufe der Halbfreiheit und darüber hinausgehend die Möglichkeiten betreffend seiner bedingten

Entlassung. Im weiteren geht es dann inhaltlich darum, gemeinsam mit dem Insassen die Massnahmen zu erörtern, zu planen und umzusetzen, die - unter realistischer Betrachtung des zeitlichen Rahmens und zugeschnitten auf die persönliche Situation - dem Insassen hilfreich sein können, das Vollzugsziel zu erreichen. Dies bedingt die Erstellung einer Anamnese in Bereichen wie persönlicher Werdegang, Lebensverhältnisse, berufliche Fähigkeiten und Neigungen (2), Ausbildung, finanzielle Situation etc. Diese Aufnahme des "Ist-Zustandes" soll dann in einem zweiten Schritt zur Aufstellung eines Vollzugsplanes führen. Darin sollen - gemeinsam mit dem Insassen - die wünschbaren und sinnvollen Ziele festgelegt werden. In einem dritten Schritt ist schliesslich die Realisierung der geplanten Massnahmen in Angriff zu nehmen. Hierzu gehören natürlich auch die Vorbereitung der Urlaube sowie die Massnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung. Auf die inhaltliche Ausgestaltung der Vollzugsplanung in den Anstalten Witzwil komme ich im einzelnen noch zu sprechen. Es geht also ausdrücklich nicht darum, den umfangreichen Aktenbergen, die bereits bestehen, noch ein weiteres Dossier hinzuzufügen. Die Qualität der Vollzugsplanung lässt sich nicht aus dem Umfang der geführten Handakten ablesen. Mit der ersten Kontaktaufnahme und dem zuvor beschriebenen Aufnehmen des "Ist-Zustandes" soll vielmehr der "Startschuss" für ein kontinuierliches und systematisches - vorausschauendes - Planen resozialisierender Massnahmen gegeben werden.

Also: die einzelnen Elemente der Vollzugsplanung sind keinesfalls etwas Neues oder gar Revolutionäres. Alles dies wird auch heute bereits getan. Vollzugsplanung ist jedoch nach unserer Erfahrung ein Mittel, welches die sozialarbeiterischen Massnahmen zu einem systematischen und kontinuierlichen, prospektiven Handeln koordiniert und systematisiert und so dem Insassen zugute kommt.

Abzugrenzen von der Vollzugsplanung ist der Begriff der durchgehenden Betreuung. Unter der durchgehenden Betreuung wird die Betreuung des Klienten vom Zeitpunkt der Verhaftung (Beginn der Untersuchungshaft) bis zum Ablauf einer allfälligen Probezeit verstanden. Dies bedeutet also, dass die Sozialarbeiter der Schutzaufsicht bereits im Untersuchungsgefängnis mit ihrer Arbeit beginnen. Wenn immer möglich, sollte ein und derselbe Sozialarbeiter den Straffälligen sowohl während der Untersuchungshaft, als auch während des Normalvollzuges und der Probezeit betreuen. Diese Kontinuität ist eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Klient und Sozialarbeiter.

Vollzugsplanung in unserem Verständnis beinhaltet im Gegensatz zur genannten Form der durchgehenden Betreuung ausschliesslich die Planung des Vollzuges in der Strafanstalt. Nach Strafvollendung und bedingter Entlassung ist die Vollzugsplanung der Anstalt beendet. Von besonderer Wichtigkeit scheint mir hierbei zu sein, dass in Fällen der durchgehenden Betreuung durch das Schutzaufsichtsamt eine gründliche - nicht von irrationalen Konkurrenzängsten belastete - Absprache zwischen dem zuständigen Betreuer des Schutzaufsichtsamtes und dem Verantwortlichen in der Strafanstalt stattfindet. Ein Nebeneinander-Arbeiten resp. - noch schlimmer - ein Gegeneinander-Arbeiten geht letztendlich immer zu Lasten des Straffälligen.

Rechtliche Grundlagen

Für den Kanton Bern bildet die Strafvollzugsverordnung vom 28.5.86 die Rechtsgrundlage für den Vollzug von freiheitsentziehender Sanktionen (3). Art. 22 dieser Verordnung regelt die Planung des Vollzuges und lautet:

"Art. 22 Der Eingewiesene erhält nach seinem Eintritt Gelegenheit zum Gespräch mit der Anstaltsleitung und

dem Betreuungs- und Sozialdienst. Er wird über die Hausordnung und über seine Rechte und Pflichten orientiert.

Die Anstaltsleitung klärt mit ihren verschiedenen Diensten den Werdegang, die Lebensverhältnisse, den Gesundheitszustand und die Bedürfnisse des Eingewiesenen ab; sie sucht seine Persönlichkeit, insbesondere seine berufliche Eignung und Neigung, in Zusammenarbeit mit weiteren Fachleuten zu erfassen.

Im Hinblick auf die Gestaltung des Vollzuges, die Erreichung des Vollzugszieles und die Eingliederung nach der Entlassung wird mit dem Eingewiesenen ein Vollzugsplan erstellt.

Der Vollzugsplan enthält Angaben über

- a die Unterbringung in der offenen, halboffenen oder geschlossenen Abteilung;
- b die Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen;
- c die vorgesehene Beschäftigung sowie die Vorkehren zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- d die Teilnahme an Programmen zur schulischen Weiterbildung;
- e die Anordnung besonderer therapeutischer Hilfen,
- f die stufenweise Aenderung des Vollzuges;
- g die notwendigen Massnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

Während der Dauer des Vollzuges wird der Vollzugsplan auf Grund der Qualifikation des Eingewiesenen und der Berichte der Betreuungsorgane durch die Anstaltsleitung periodisch angepasst."

Die Strafvollzugsverordnung orientiert sich in diesem Punkt stark am Strafvollzugsgesetz der BRD, das seit Januar 1977 die rechtliche Grundlage des Vollzuges in der

Bundesrepublik Deutschland bildet. Das Reformziel des Gesetzes ist klar ausgesprochen: die wichtigste Aufgabe des Vollzuges ist demnach, alles Menschenmögliche zu tun, um der Strafe einen positiven Sinn zu geben, d.h. konkret: den Gefangenen dazu zu bringen, in Zukunft keine Straftaten mehr zu begehen. Während in früheren Jahren die Humanisierung und Liberalisierung die zentralen Reformanliegen waren - heute sollte die humane Ausgestaltung des Vollzuges unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen ein selbstverständliches Pflichtprogramm sein - hat der sog. Behandlungsauftrag im Gesetz der BRD diesem eine völlig andere Qualität gegeben (4). Entsprechend ist das Vollzugsziel definiert als "Befähigung" des Gefangenen, zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (5). Um das eben erwähnte Vollzugsziel zu erreichen, werden vom Gesetz verschiedene Massnahmen vorgeschrieben. Paragraph 6 schreibt vor, dass eine "Behandlungsuntersuchung" stattfinden muss.

§ 6 Behandlungsuntersuchung Beteiligung des Gefangenen

- (1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.
- (2) Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist.
- (3) Die Planung der Behandlung wird dem Gefangenen erörtert.

Der folgende § 7 des Strafvollzugsgesetzes regelt die Aufstellung des Vollzugsplanes; die Bernische Strafvollzugsverordnung lehnt sich inhaltlich stark an den deutschen Gesetzestext an.

Nicht zu verwechseln ist der Vollzugsplan mit dem Vollstreckungsplan. Das deutsche Strafvollzugsgesetz kennt den Begriff des Vollstreckungsplanes. § 152 des Strafvollzugsgesetzes regelt für den einzelnen Insassen, welche Vollzugsanstalt für ihn örtlich und sachlich zuständig ist.

Betreuung und Behandlung

Im deutschen Strafvollzugsgesetz tauchen in den § 6 und 7 die Begriffe Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung auf. Das deutsche Gesetz benutzt den Terminus "Behandlungsuntersuchung", wobei sich diese Untersuchung auf jene Umstände erstrecken soll, die für eine planvolle "Behandlung des Gefangenen" notwendig sind. Der Begriff der Behandlung wird als Oberbegriff verwendet. Der Alternativentwurf spricht dann in § 53 auch vom Behandlungsplan (statt vom Vollzugsplan), weil hier der Behandlungsbegriff noch stärker im Vordergrund steht (6).

Im Gegensatz zur deutschen Rechtsgrundlage wird in der Strafvollzugsverordnung des Kantons Bern das Recht des Insassen postuliert, während des Straf- und Massnahmenvollzuges "betreut und behandelt" zu werden.

Es bleibt festzustellen, dass die Begriffe Betreuung und Behandlung mit grosser Selbstverständlichkeit benutzt werden; freilich ist nicht sicher, ob alle Beteiligten dasselbe darunter verstehen. Diese Unsicherheiten werden oft in Kauf genommen, mit dem Hinweis, "es weiss schon jeder was gemeint ist". Heike Jung nimmt zu dieser begrifflichen Unschärfe in der Zeitschrift "Strafvollzug und Straffälligenhilfe" (Februar 87) wie folgt Stellung:

"Abstrakte Begriffe schillern in vielen Farben. Dies macht den Versuch einer begrifflichen Abgrenzung jedoch nicht verzichtbar; erst recht dann nicht, wenn das gesamte System des Vollzuges darauf gegründet ist, oder zumindest darauf gründen soll. Die Tücke derartiger Fundamentalbegriffe als Rechtsbegriffe liegt darin, dass sie in aller Regel zugleich ein rechtspolitisches Programm signalisieren. Im rechtspolitischen Schlagabtausch denaturiert aber ein Begriff vielfach zur formelhaften Koordinate eines bestimmten Standpunktes, ohne dass man in eine inhaltliche Diskussion eintritt."

Eins steht fest: Wenn von Begriffen wie Betreuung und Behandlung die Rede ist, schwingen die unterschiedlichsten Vorstellungsbilder mit (7).

Es scheint mir sinnvoll und notwendig, kurz den Versuch einer begrifflichen Abklärung und Trennung vorzunehmen:

Im Umgangssprachlichen werden die Begriffe Behandlung und Betreuung sowohl divergent wie auch deckungsgleich verwendet, so etwa auch im medizinischen Bereich. Die Mehrdeutigkeit der beiden Begriffe ist offensichtlich; oft findet man auch die paarweise Verwendung von **Betreuung und Behandlung** (8). Kaiser vertritt die Auffassung, dass obwohl zur Zeit der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes noch Unklarheit über nähere Einzelheiten der sogenannten Behandlung herrschte, dieser Begriff nicht auf Krankenhaus-therapie abzielt, sondern soziale Therapie meint. Dies schliesst somit schon begrifflich den betreuenden, helfenden Umgang mit dem Gefangenen ein. Sozialtherapie im Sinne von Behandlung meint somit Erweiterung sozialer Kompetenz auch durch Rehabilitation, berufliche Bildung, Hilfestellung bei der Stabilisierung oder dem Herstellen von Lebensbedingungen, die ein menschenwürdiges Dasein nach der Entlassung ermöglichen (9). Nach Kaiser liegt dieser Begriff auch dem Strafvollzugsgesetz zugrunde. Dieser Behandlungsbegriff ist dementsprechend auch klar vom

Behandlungsbegriff im medizinischen Sinne abgegrenzt.

Demgegenüber wird von Heike Jung eine andere Auffassung vertreten (10). Auch sie weist darauf hin, dass das Gesetz den Begriff der Behandlung nicht definiert. Behandlung bezeichnet nach ihr zunächst einen zielorientierten Vorgang, nämlich Behandlung zum Zwecke der Resozialisierung. Behandlung erweist sich nach ihr als dynamischer Vorgang, als zweckorientierte Anwendung bestimmter Methoden. Sie weist darauf hin, dass damit natürlich die Gefahr besteht, sich vom blossen umgangssprachlichen Verständnis abzuheben, freilich nur, um auf der Ebene rivalisierender Behandlungsmethoden zu landen, die ihrerseits teils aus sozialpädagogischer teils aus dem sozialtherapeutischen teils aber auch aus dem medizinischen Methodenarsenal gespeist werden. Sie kommt jedoch letztthin zur Auffassung, dass die Gleichung Arbeit plus Weiterbildung plus soziale Hilfe plus therapeutische Behandlung gleich Behandlung im Vollzug in mehrfacher Hinsicht problematisch sei. Hiermit würde eine Vorstellung von Geschlossenheit vermittelt, die in Wahrheit nicht existiert und auch vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.

Wenn man wie S. Bauhofer, der sich bereits im Jahre 1981 im Kriminologischen Bulletin mit dem Thema Vollzugsplanung auseinandersetzte, zur Auffassung gelangt, dass Behandlung als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Aktivitäten im Strafvollzug und dementsprechend als Oberbegriff für Betreuung und Therapie abzulehnen ist, bietet sich sinnvollerweise eine Unterscheidung in Betreuung auf der einen Seite und Behandlung auf der anderen Seite an (11). Unter Betreuung verstehen wir dementsprechend alle Massnahmen individueller fürsorgerischer, sozialarbeiterischer Hilfe. Dies kann, ohne dass ich das Begriffswirrwarr vergrössern möchte, durchaus therapeutische Züge haben. Behandlung dagegen möchte ich davon abgegrenzt sehen als therapeutische Massnahme, die dort geboten ist, wo schwere

Störungen der Persönlichkeit durch mehr oder minder grosse Anteile verfehlter Sozialisation deutlich geworden sind und eine psychotherapeutische Intervention notwendig macht.

Es liegt jedoch auf der Hand, dass Sozialisationsschäden mit einer reinen Psychotherapie selber kaum aufzufangen sind. Diese Schäden bedürfen einer Sozialtherapie; d.h. psychotherapeutische Methoden müssen in sozialisations-theoretische und organisationstheoretische Konzepte eingebunden werden. Es herrscht zwischenzeitlich Einigkeit darüber, dass eine reine klinische Psychotherapie - die letztendlich auf Klienten der Mittelschicht ausgerichtet ist - nicht ohne weiteres auf den Vollzug übertragbar ist (12).

Die begriffliche Trennung von Betreuung und Behandlung wird ebenfalls in der Bernischen Strafvollzugsverordnung vorgenommen. In Art. 32 wird darauf hingewiesen, dass jeder Eingewiesene das Recht darauf hat, während des Straf- und Massnahmenvollzuges betreut und behandelt zu werden. In Art.34 wird dann darauf hingewiesen, dass dem Eingewiesenen eine therapeutische Behandlung durch Fachkräfte zuteil zu werden lassen ist, soweit sich eine solche durch die Abklärungen während der Strafuntersuchung oder im Vollzug als notwendig erweist (13).

Vollzugsplanung in den Anstalten Witzwil

Bevor ich auf die inhaltliche Ausgestaltung der Vollzugsplanung in unserer Anstalt zu sprechen komme, kurz einige Anmerkungen zur Struktur unserer Anstalt.

Die Anstalten Witzwil verfügen heute - nach Abschluss der baulichen und konzeptionellen Gesamtanierung im Jahre 1985 - über insgesamt 9 Wohngruppen mit jeweils 20 Plätzen. Jeweils 2 Wohngruppen sind zu einer Abteilung zusammengefasst; personalmässig sind ein Abteilungsleiter und 4 Betreuer für den Vollzug in einer Abteilung verantwortlich.

Rein rechnerisch ergibt dies auf den Bereich Betreuung bezogen ein Verhältnis von 1 : 10; d.h. 1 Betreuer hat in unserer Anstalt insgesamt ca. 10 Insassen individuell zu betreuen und dementsprechend mit diesen 10 Insassen den Vollzugsplan zu erstellen.

Den Sozialarbeitern aus Anstalten mit zentraler Fürsorge mag diese Verhältniszahl fast paradiesisch anmuten; es darf jedoch nicht vergessen werden, dass unseren Wohngruppenleitern neben der reinen Betreuungsfunktion zugleich noch Aufsichtsfunktion auf der Wohngruppe sowie Mitarbeit im Freizeitbereich übertragen sind.

In sozialarbeiterischer Hinsicht steht die Vollzugsplanung im Zentrum der Tätigkeit des Betreuers.

Wir haben im März 1987 eine Umfrage bei unseren Betreuern betr. die Vollzugsplanung vorgenommen. Von insgesamt 18 Betreuern sind in der Auswertung noch 12 berücksichtigt worden; 3 Betreuer sind erst seit recht kurzer Zeit in der Anstalt und konnten dementsprechend keine fundierte Auskunft geben. 3 weitere Fragebögen konnten wegen Formfehlern resp. Ferienabsenzen nicht berücksichtigt werden. Die erfassten 12 Wohngruppenleiter betreuen gesamthaft 122 Insassen; das Erstgespräch zwischen Betreuer und Insasse findet in der Regel während der 1. Aufenthaltswoche statt. Inhaltlich werden in diesem Erstgespräch in der Regel die folgenden Punkte angesprochen und abgeklärt:

- Der Wohngruppenleiter informiert über das Betreuungsangebot in den Anstalten Witzwil. Er gibt Hinweise auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Betreuung; er zeigt die Möglichkeiten und Grenzen der Betreuung in Witzwil auf.
- Sodann wird gemeinsam mit dem Insassen - wenn dies von der Vollzugssituation her möglich ist - eine Erläuterung der Vollzugsdaten vorgenommen. Dem Insassen wird aufgezeigt, wann die 1. Urlaubsmöglichkeit besteht resp. wann

eine allfällige Versetzung in die Vollzugsstufe der Halbfreiheit resp. eine bedingte Entlassung im Rahmen des Möglichen liegt.

- Sehr häufig werden bereits im Erstgespräch persönliche Probleme zur Sprache gebracht. Inhaltlich können hier Beziehungsprobleme, Suchtprobleme, Probleme mit der Situation im Vollzug etc. genannt werden. Nach unserem Verständnis sollte der zuständige Betreuer gerade für diesen Problembereich erster Ansprechpartner des Insassen sein.
- Im Erstgespräch werden sodann noch Sachfragen abgeklärt werden. Besteht eine Krankenversicherung? Müssen Angehörige über den Aufenthaltsort informiert werden? Dies betrifft also alle Fragen, die unmittelbar mit der Einweisung des Betroffenen in Verbindung stehen.

Der zuständige Betreuer wird in der Regel mit den ihm zugeteilten Insassen entweder periodische Gespräche im Abstand von ca. 2 bis 4 Wochen führen oder nach Bedarf. In einem der folgenden Gespräche wird von seiten des Betreuers der Bereich der finanziellen Verhältnisse angesprochen. Hier geht es darum, abzuklären, ob aufgrund der finanziellen Verhältnisse resp. der Schulden einerseits sachlich die Notwendigkeit bestünde eine Schuldenerfassung durchzuführen und ob der Insasse gegebenenfalls bereit ist, an dieser Aufgabe mitzuwirken. Ein weiteres Thema bildet grundsätzlich der Bereich der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung. Es muss abgeklärt werden, welchen Schul- resp. Berufsabschluss der Insasse hat und ob gegebenenfalls Möglichkeiten bestehen, eine Aus- oder Weiterbildung in Angriff zu nehmen. Fragen der Motivation bzw. der Straflänge setzen hier oftmals Grenzen.

Zur Auswertung der Umfrage

Die durchgeführte Umfrage hat zumindest ansatzweise

erkennen lassen, wo momentan die Schwerpunkte im vollzugsplanerischen Bereich liegen. Ich werde bei der Darstellung dieser Schwerpunkte im folgenden auch unsere Praxisprobleme zur Sprache bringen.

Probleme der Aufenthaltsdauer

Mit jedem dritten erfassten Insassen wurden ausschliesslich Massnahmen zur Entlassungsvorbereitung getroffen.

Die Aufenthaltsdauer des Insassen - also der zeitliche Gesamtrahmen - ist natürlich das "Gerüst" der Vollzugsplanung. Es liegt auf der Hand, dass eine berufliche Weiterbildung resp. eine umfassende Schuldenerfassung bei einer kurzen Aufenthaltsdauer nicht möglich ist. Prinzipiell ergeben sich nun 2 Möglichkeiten (14):

- Der Sozialarbeiter/Betreuer erstellt mit einem Insassen nur dann einen Vollzugsplan, wenn seine Aufenthaltsdauer einen bestimmten zeitlichen Rahmen übersteigt - z.B. 6 oder 8 Monate.

Als 2. Möglichkeit können wir festhalten, dass

- der Sozialarbeiter/Betreuer grundsätzlich mit jedem Insassen ein 1. Vollzugsplanungsgespräch führt. Bei Insassen mit kurzer Aufenthaltsdauer können dann ganze Bereiche der Vollzugsplanung wie z.B. berufliche Aus- und Weiterbildung resp. Interventionen betreffend eine Schuldenerfassung entfallen. Vollzugsplanung wird sich dementsprechend bei den klassischen "Kurzfristigen" mit Aufenthaltsdauer unter 90 Tagen ausschliesslich auf die notwendigen Massnahmen und Hilfen bei der Entlassungsvorbereitung erstrecken.

Ich möchte aus dieser Frage keine akademische Grundsatzdiskussion machen; die Möglichkeiten des Sozialdienstes bei "Kurzfristigen" sind natürlich grundsätzlich verschieden zu denen von Insassen mit Langstrafen. Die Erfahrung in unserer Anstalt hat jedoch gezeigt, dass es notwendig und

wichtig ist, dass der Betreuer mit jedem Insassen - also unabhängig von der Vollzugsdauer - ein Erstgespräch führt. Gerade bei Insassen mit kurzer Aufenthaltsdauer kann die Notwendigkeit bestehen, kurzfristig mit zuständigen Fürsorgebehörden, Arbeitgebern, allfälligen weiteren Institutionen, die mit der Betreuung des Betreffenden befasst sind, Kontakt aufzunehmen. Derartige Aktivitäten werden sich natürlich nicht von denen eines herkömmlichen Sozialdienstes unterscheiden.

Zu den Massnahmen zur Entlassungsvorbereitung sei noch angeführt, dass diese in unserer Anstalt ausschliesslich durch den zuständigen Betreuer vorgenommen werden. Ca. 10 Wochen vor dem Termin der bedingten Entlassung resp. einer Versetzung in die Vollzugsstufe der Halbfreiheit wird der Insasse zur Gesuchstellung aufgefordert. Im Regelfall wird dann parallel dazu vom Betreuer der Führungsbericht verfasst und - gemeinsam mit dem Insassen - durchgesprochen. Die Stellensuche und falls notwendig die Wohnungssuche wird dann durch den Betreuer vorbereitet und gegebenenfalls mit der Schutzaufsicht koordiniert.

Zum Bereich Finanzen / Verschuldung

Zur Zeit werden im Rahmen der Vollzugsplanung 31 Schuldenerfassungen durchgeführt. In der Mehrzahl der Fälle betrifft dies Insassen, die zumindest länger als 6 Monate in Witzwil bleiben. Von den 122 Insassen wird also mit jedem 4. Insassen ein Gläubigerverzeichnis erstellt.

Seit 1984 besteht in unserer Anstalt eine interne Arbeitsgruppe, die sich mit diesem Problemkreis auseinandersetzt. Wir sind anfangs der Meinung gewesen, dass dieser Bereich auch die Möglichkeit einer Schuldenregulierung umfassen könnte. Im Laufe der Zeit hat es sich als realistisch erwiesen, die Hauptaktivitäten auf den Bereich der Erfassung zu legen. Wir haben eine umfangreiche Sammlung von Schriftgutvorlagen angelegt; mit dieser Hilfe ist die Durchführung einer Schuldenerfassung - in der Regel umfasst dies ja

einen erheblichen Schriftverkehr - in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen zu leisten. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung werden diese Unterlagen dann mit dem zuständigen Beamten der Schutzaufsicht besprochen und übergeben.

Zum Bereich Weiterbildung / schulische Ausbildung

Mit insgesamt 25 Insassen werden momentan im Rahmen der Vollzugsplanung entsprechende Massnahmen erörtert. Bei 16 dieser Insassen befinden sich diese Erörterungen noch im Planungsstadium; 9 Insassen haben mit einer entsprechenden Aus- oder Weiterbildung begonnen.

Diese Massnahmen müssen - wie bereits die oben angeführten Massnahmen im Bereich Finanzen - immer in Abhängigkeit der Aufenthaltsdauer gesehen werden. Bei kurzen Strafen sind natürlich derartige Massnahmen nicht möglich. Für uns sehr erschwerend ist die Tatsache, dass wir in der Regel Insassen erst dann zum Besuch einer Gewerbeschule schicken können, wenn sie 1/3 der Gesamtstrafe - also die Urlaubsberechtigung für Beziehungsurlaube entsprechend den konkordatlichen Richtlinien der Nordwest- und Innerschweiz - erstanden haben. Man muss sich vor Augen halten, dass Insassen mit einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren unter Berücksichtigung der bedingten Entlassung auf den frühesten Termin und einer 9-monatigen Halbfreiheit maximal 31 Monate, als 2 1/2 Jahre in der eigentlichen Strafanstalt bleiben. Eine allfällige Untersuchungshaft ist in dieser Rechnung noch nicht berücksichtigt. Vollständige Berufslehren - in der Anstalt begonnen und abgeschlossen - sind unter diesen Umständen kaum möglich. Im einen oder anderen Einzelfall besteht die Möglichkeit, dass aus vorangegangenen abgebrochenen Ausbildungen ein gewisser Anteil Ausbildungszeit angerechnet wird, oder dass eine Lehre extern beendet werden kann; dies sind jedoch Einzelfälle.

Zur internen Arbeitsplatzsituation

Entsprechend der Hausordnung der Anstalten Witzwil ist ebenfalls die Zuweisung des internen Arbeitsplatzes im Rahmen der Vollzugsplanung zu behandeln. Man muss realistisch erkennen, dass in diesem Bereich - gerade in einer "Kurzfristigen"-Anstalt - nicht ausschliesslich die Bedürfnisse der Insassen das einzige massgebende Kriterium sind. Terminaufträge in der Industrie sowie die Vegetationsperioden in der Landwirtschaft setzen dem Wünschbaren hier oftmals Grenzen. Gerade bei Insassen mit kurzen Aufenthaltsdauern werden die Interessen der Institution hier Vorrang haben. Bei Insassen mit längeren Aufenthaltsdauern muss jedoch den Problemen der Zuweisung des Arbeitsplatzes im Rahmen der Vollzugsplanung grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Zur Anordnung besonderer therapeutischer Hilfen

Laut Strafvollzugsverordnung soll ebenfalls die Anordnung besonderer therapeutischer Hilfen im Rahmen der Vollzugsplanung erörtert werden. Im günstigen Fall wird der Betreuer - vorausgesetzt, es besteht ein vertrauensvoller Kontakt zwischen ihm und dem Insassen - im Vollzugsplanungsgespräch auf persönlichkeitsbezogene Defizite stossen, die eine psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Intervention unter Umständen zur Disposition stellen. Er wird dann versuchen, den Insassen zu motivieren, den Psychiater resp. den Psychotherapeuten zu besuchen. Wünschbar wäre es jetzt, wenn sich die therapeutische Betreuung - sei es durch Psychiater oder nichtärztliche Psychotherapeuten - nahtlos in den Prozess der Vollzugsplanung einfügen würde. Mögliche Problemstellungen lassen sich in diesem Bereich viele finden.

Von seiten der Behandelnden wird der Aspekt des therapeutischen oder ärztlichen Geheimnisses oft in den Vordergrund gerückt; es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass

auch der Betreuer im Rahmen seiner Tätigkeit der Schweigepflicht unterliegt. Es scheint uns unumgänglich, dass die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Behandlung und Betreuung auf einer vertrauensvollen Basis erfolgen muss. Es ist für den Betreuer oftmals sehr hilfreich, wenn er von seiten der Behandelnden über die Indikationsstellung und die Ziele der therapeutischen Intervention informiert wird; genauso kann es für den Behandelnden wichtig sein, zusätzliche Informationen z.B. über das Sozialverhalten des Insassen in der Wohngruppe zu erfahren.

Zum Problem der Freiwilligkeit

Art. 22, Abs. 3, der Bernischen Verordnung weist darauf hin, dass **mit dem Eingewiesenen** ein Vollzugsplan erstellt wird. Dies ist deutlich: ohne den Insassen geht es nicht. Freiwilligkeit des Insassen bezüglich der Vollzugsplanung ist wohl die wichtigste Grundvoraussetzung für die angestrebte vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuer und Insasse. Lehnt der Insasse die Vollzugsplanung ab, so ist dies zu respektieren. Der Insasse soll und muss jedoch die Chance haben, unter Umständen zu einem späteren Termin auf seinen Entschluss zurückkommen zu können. Der Sozialdienst resp. der Betreuer sollte jedoch grundsätzlich das Erstgespräch - also die Erfassung des Ist-Zustandes in den notwendigen Bereichen - mit jedem Insassen abhalten. Hier können wir vom Insassen verlangen, zumindest physisch anwesend zu sein. Eine "Belohnung" von Mitwirkungsbereitschaft kann und darf nicht in Frage kommen, da dies zwangsweise zu einem Prämiensystem führt, welches - natürlicherweise - auf eine Bestrafung von fehlender Mitwirkungsbereitschaft hinausläuft. Vordergründige Anpassung wäre die Konsequenz; Betreuung muss als Angebot verstanden werden und darf das Vollzugssystem bei Ablehnung des Angebotes nicht zu Trotzreaktionen verleiten.

Zum Recht auf Akteneinsicht

Es stellt sich prinzipiell die Frage, wer nun ein Einsichtsrecht in die Vollzugsakten hat. Der Insasse selber sollte grundsätzlich ein Recht auf Einsichtnahme in alle Belange haben - mit Ausnahme jener, deren Kenntnis für ihn selbst und für Dritte eine Gefährdung bedeuten könnte.

Auf Personalseite sollte sich das Recht auf Einsichtnahme auf den Anstaltsleiter, seine Stellvertreter, die unmittelbaren Vorgesetzten der Sozialarbeiter sowie allfällige Mitglieder des Betreuungsteams erstrecken. Unserer Meinung nach sollte die Handakte des Sozialarbeiters nicht der Verwaltung offen stehen. Die Verwaltung wird in der Regel eigene Akte führen; in diesen werden jedoch primär die administrativen Fakten des Vollzuges aufgeführt sein. Auch der Schriftwechsel mit den Vollzugsbehörden, Kostgeldabrechnungen etc. wird hier vorhanden sein. Sicherlich sind in der Handakte des Sozialarbeiters zum Teil die gleichen Schreiben abgelegt wie in der Verwaltungsakte; die persönlichen Aufzeichnungen über Gespräche gehören jedoch grundsätzlich nicht in die Verwaltungsakte. Das Führen von "doppelten Akten" wird uns mit dem Vorwurf konfrontieren, Vollzugsplanung bringe wenig und blähe nur den bürokratischen Apparat auf. Ich kann nur entgegennehmen, dass ein seriöses Planen, das Führen von Korrespondenz in Sachen Schuldenerfassung, Kostengutsprachen, Abklärungen für Aus- und Weiterbildung etc. ein sorgfältiges Aktenführen bedingen. All dies sollte der Arbeit des Sozialarbeiters mit dem Insassen dienen und entsprechend diskret - wie es im günstigsten Fall beim Zustandekommen eines Vertrauensverhältnisses selbstverständlich ist - behandelt werden.

Zur Situation in Rückfälligenanstalten

Obwohl ich in einer Erstmaligenanstalt arbeite, die zudem in den letzten Jahren von Grund auf baulich und

konzeptionell saniert wurde und zudem noch bezüglich des Personalbestandes heute in einer vergleichbar günstigen Situation ist, ist mir nicht unbekannt, dass die Rückfälligenanstalten mit einigen gravierenden Problemen zu kämpfen haben, die in der Regel nicht auf die Erstmaligenanstalten zutreffen. Die baulichen Gegebenheiten sind dort zum Teil, ich denke speziell an die Straf- und Verwahranstalt Thorberg, nicht mehr so, dass sie den Erfordernissen des heutigen Vollzuges gerecht werden; der sehr hohe Ausländeranteil von zum Teil 60 bis 75 % (diese wiederum meist mit Ausweisungsbeschluss) führen natürlich zu einer angespannten Situation, in der Sicherheitsgrundsätze notgedrungen eine so dominierende Rolle spielen, dass vieles andere zwangsläufig zweitrangig wird. Von da her habe ich Verständnis dafür, dass vom Personal der Rückfälligenanstalten oftmals die betreuungs- und behandlungsorientierte Ausrichtung des Vollzuges belächelt wird. Realistisch betrachtet ist Vollzugsplanung sicherlich nicht das Instrument, welches sämtliche Probleme der Rückfälligenanstalt löst. Dies auch unter dem Aspekt, dass der sehr hohe Ausländeranteil mit Ausweisungsbeschluss eine Integration in unsere Gesellschaft entfallen lässt; der Ausländer wird nach einer allfälligen bedingten Entlassung oder nach Strafende die Schweiz zu verlassen haben. Ebenfalls entfällt für diese Insassenpopulation oftmals die Möglichkeit, den Vollzug in zeitlicher Hinsicht bezüglich der Urlaube und einer allfälligen Halbfreiheit zu strukturieren. Ich glaube nicht, dass das System der Vollzugsplanung, wie wir es in einem dezentralen System praktizieren, so auf Rückfälligenanstalten übertragbar ist. Sicherlich muss sich Vollzugsplanung bei Ausländern mit Ausweisungsbeschluss primär an dieser Situation orientieren. Ich denke im speziellen an Möglichkeiten der internen beruflichen Weiterbildung (sinnvollerweise bezogen auf die Situation im Heimatland) sowie an den Bereich Freizeitgestaltung / Freizeitarbeit. Auch sollten

Massnahmen im Bereich des Kontaktes mit Angehörigen im Heimatland hier nicht fehlen.

Denkt man jedoch an die Gruppe der tamilischen Insassen in der Straf- und Verwahranstalt Thorberg oder die süd-amerikanischen Frauen in den Anstalten Hindelbank, sind Illusionen hier bestimmt fehl am Platz.

Anstalten mit zentraler Fürsorge

In Anstalten mit einem zentralen Sozialdienst - und dies ist die Mehrzahl der Anstalten - ergibt sich natürlich die Problematik, dass wenige Sozialarbeiter (in der Regel 2 bis 3) für bis zu 150 oder 200 Insassen zuständig sind. Dies kann zu einer Verhältniszahl von 1 : 50 oder 1 : 60 führen. Natürlich ist die Vollzugsplanung wie wir sie in unserer Anstalt praktizieren auf diese Situation nicht übertragbar. Vollzugsplanung muss hier sicherlich anders gewichtet und organisatorisch anders aufgebaut werden. Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass von seiten des Sozialdienstes mit jedem zugeteilten Insassen ein Erstgespräch zu führen ist. Betrachtet man jetzt exemplarisch einmal ausschliesslich den Bereich Finanzen / Schulden, so könnte ich mir vorstellen, dass von seiten des Sozialdienstes abgeklärt und eingeschätzt wird, ob der Insasse bereit wäre, einer Schuldenerfassung - also der Aufstellung eines Gläubigerverzeichnisses - zuzustimmen. Sollte der Sozialdienst zu der Auffassung kommen, dieses ist sinnvoll und realistisch, so könnten Anstalten mit zentraler Fürsorge überlegen, ob für diesen Bereich unter Umständen externe Mitarbeiter vielleicht in stundenweiser Beschäftigung herangezogen werden. Eine andere Möglichkeit wäre der frühzeitige Einsatz von geeigneten freien Mitarbeitern der Schutzaufsicht.

A n m e r k u n g e n

- (1) Vgl. dazu: S. Bauhofer, Vollzugsplanung für Insassen im betreuungs- und behandlungsorientierten Vollzug, Kriminologisches Bulletin, Schweiz. Arbeitsgruppe für Kriminologie, 7. Jahrgang 1981, heft 1/2
- (2) Ders., op. cit. S. 39
- (3) Verordnung über den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen an Erwachsenen und das Gefängnis- und Anstaltswesen im Kanton Bern (Strafvollzugsverordnung), vom 28. Mai 1986
- (4) Harald Preusker, Erfahrungen der Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 1, Februar 1987, Jahrgang 36, S. 11
- (5) Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Massregeln der Besserung und Sicherung, - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) - vom 16. März 1976, Bunderepublik Deutschland
- (6) Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, Tübingen 1973
- (7) Vgl. dazu: Heike Jung, Behandlung als Rechtsbegriff, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 1, Februar 1987, Jahrgang 36, S. 38 ff.
- (8) Vgl. dazu: S. Bauhofer, a.a.O.
- (9) Günther Kaiser, Das deutsch Strafvollzugsgesetz in internationaler vergleichender Sicht, Vgl. Kaiser: Strafvollzug im europäischen Vergleich, Darmstadt, 1983, 4 f. m.w.N., sowie Kaiser, Kriminologie, UTB, C.F. Müller, Heidelberg, Karlsruhe
- (10) Heike Jung, a.a.O.
- (11) Vgl. hierzu: S. Bauhofer, a.a.O.
- (12) Vgl. hierzu: Hans Georg Mey, Zum Begriff der Behandlung im Strafvollzugsgesetz (aus psychotherapeutischer Sicht), ZfStrVo, Februar 1987
- (13) Strafvollzugsverordnung des Kantons Bern, a.a.O.
- (14) Vgl. dazu: S. Bauhofer, a.a.O.

